

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Ohne Sprache keine Integration: verpflichtende Sprachkurse und Berliner Werte-Erklärung einführen, Integrationsverweigerung konsequent sanktionieren

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. **verpflichtende Deutschkurse mit standardisierter Abschlussprüfung** (mindestens Niveau B2 GER) für alle Personen mit Aufenthaltserlaubnis einzuführen, die bislang nicht der Integrationskurspflicht nach § 43 AufenthG unterliegen, insbesondere EU-Bürger ohne ausreichende Deutschkenntnisse sowie nachgezogene Familienangehörige. Ausgenommen sind Personen mit D-Visum. Die Kursteilnahme ist durch digitale Anwesenheitserfassung nachprüfbar zu gestalten;
2. **eine Berliner Integrations- und Werte-Erklärung einzuführen**, die jeder Empfänger öffentlicher Integrationsleistungen des Landes Berlin unterzeichnet. In der Erklärung sind die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Religions- und Meinungsfreiheit, des staatlichen Gewaltmonopols sowie der deutschen Sprache als verbindliche Grundlage des Zusammenlebens zu erklären;
3. **bei Verweigerung der Kursteilnahme, wiederholtem selbstverschuldetem Kursabbruch oder Verweigerung der Werte-Erklärung folgende Sanktionen vorzusehen:** (a) Streichung landeseigener freiwilliger Leistungen (insbesondere Begrüßungsgeld, Härtefallfonds, landesfinanzierte Beratungsangebote); (b) Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde zur Berücksichtigung bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis;
4. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die nachgewiesene **Verweigerung von Integrationspflichten als eigenständiger Grund für die Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis** im Aufenthaltsgesetz verankert wird;

5. die in §55 SchulG normierte Pflicht zur Teilnahme an einem **Sprachstandsfeststellungsverfahren und einer vorschulischen Sprachförderung konsequenter umzusetzen.**
6. dem Abgeordnetenhaus **jährlich über die Teilnahmequoten, Abbruchquoten, Prüfungsergebnisse und die verhängten Sanktionen Bericht** zu erstatten.

Begründung

Die AfD-Fraktion hält an ihrer grundsätzlichen Position fest, dass die illegale und ungesteuerte Masseneinwanderung nach Berlin beendet, das Aufenthaltsrecht konsequent durchgesetzt und ausreisepflichtige Personen abgeschoben werden müssen. Der vorliegende Antrag richtet sich an diejenigen, die einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus besitzen und deren Verbleib derzeit rechtlich nicht in Frage steht. Für diese Gruppe gilt: Integration ist kein Angebot des Staates, sondern eine Bringschuld des Zuwanderers. Wer diese Pflicht verweigert, stellt seinen Aufenthaltsstatus selbst in Frage.

Die Zahl der in Berlin lebenden Ausländer ist auf rund 990.000 gestiegen; der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund liegt bei 39 Prozent.¹ Rund 26 Prozent der Berliner mit Migrationshintergrund sprechen zu Hause kein Deutsch.² Etwa 316.000 Erwachsene in Berlin können nicht ausreichend lesen und schreiben.³ Die Deutschkenntnisse nehmen in der Altersgruppe über 46 Jahre deutlich ab.⁴ Diese Zahlen zeigen, dass die bisherigen freiwilligen Angebote des Senats offensichtlich nicht ausgereicht haben.

Die verpflichtende Kursteilnahme mit standardisierter Prüfung dient nicht in erster Linie dem Zuwanderer, sondern dem Schutz der aufnehmenden Gesellschaft. Wer die deutsche Sprache erlernt, kann arbeiten, seine Kinder in der Schule unterstützen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.⁵ Wer sich dauerhaft weigert, zeigt damit, dass er die Bedingungen des Aufenthalts nicht akzeptiert. Die Sprachpflicht schafft damit ein objektives Kriterium, an dem sich Integrationsbereitschaft messen lässt und an dem aufenthaltsrechtliche Konsequenzen anknüpfen müssen. Die bisherige Integrationskurspflicht nach § 43 AufenthG erfasst wesentliche Gruppen nicht:⁶ EU-Bürger unterliegen keiner Pflicht, obwohl unter ihnen erhebliche Sprachdefizite bestehen, ebenso nachgezogene Familienangehörige, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, fallen ebenfalls durch das Raster. Der Antrag richtet sich zielgerichtet an Ausländer, die eine reguläre Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise deren

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung: Migration und Integration, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html, abgerufen am 19.11.2025.

² Vgl. Berlins Bildungssenatorin: „40 Prozent der Schüler nicht deutscher Herkunftssprache. Willkommen in der Realität!“, in: WELT, 04.07.2022, www.welt.de/politik/deutschland/plus239718821; Muttersprache für Hälfte der Schüler nicht mehr Deutsch, in: Bild, 04.09.2024.

³ Vgl. Bildungsstudie: 316.000 Berliner sind Analphabeten, in: B-Z, 27.11.2013, www.bz-berlin.de/archiv-artikel/316-000-berliner-sind-analphabeten, abgerufen am 16.03.2026.

⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ältere Migrantinnen und Migranten, Forschungsbericht 18, 2012, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb18-aeltere-migranten.pdf, abgerufen am 16.03.2026.

⁵ Vgl. Zwei Jahre Bürgergeld: Der lange Weg aus der Arbeitslosigkeit in den neuen Job, in: rbb24, 26.03.2025, www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2025/03/zwei-jahre-buergergeld-was-gebracht-berlin-arbeitslose.html, abgerufen am 19.11.2026. Vgl. The Federal Government, Professional drivers from third countries, www.make-it-in-germany.com/en/looking-for-foreign-professionals/entering/admission-labour-market/professional-drivers, abgerufen am 19.11.2025.

⁶ § 43 Abs. 1 AufenthG: Integrationskurspflicht für Ausländer mit erstmaliger Aufenthaltserlaubnis; erfasst weder EU-Bürger noch Geduldete noch bereits aufenthaltsberechtigte Familiennachzügler.

Verlängerung anstreben, sowie an freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger. Die Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse und die Anerkennung der Werte-Erklärung sollen zwingende Voraussetzung für die Erteilung, Verlängerung oder Verfestigung des Aufenthaltsstatus werden. Personen, die sich lediglich mit einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung) im Land aufhalten, sind von diesen Integrationsmaßnahmen ausdrücklich ausgenommen, da bei vollziehbar Ausreisepflichtigen keine dauerhafte Aufenthaltsperspektive gefördert werden soll. Berlin muss diese Lücken über das Landesrecht schließen, indem es die Kursteilnahme an die Gewährung landeseigener Leistungen koppelt.

Österreich hat mit dem Integrationsgesetz 2017 eine verpflichtende Integrationserklärung eingeführt. Jeder Drittstaatsangehörige muss innerhalb der ersten zwei Jahre die Anerkennung der österreichischen Rechts- und Werteordnung schriftlich erklären und einen Werte- und Orientierungskurs absolvieren.⁷ Seit 2017 wurden über 200.000 Erklärungen unterzeichnet.⁸ Berlin sollte diesem Ansatz folgen. Eine Berliner Werte-Erklärung ist kein symbolischer Akt, sondern ein verbindlicher Vertrag: Wer die Grundlagen des Zusammenlebens schriftlich anerkennt, dokumentiert seine Bereitschaft. Wer sich weigert, liefert dem Staat ein Faktum, das bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden kann und muss.

Sanktionen im SGB-II-Bereich sind Bundesrecht und dem Landesgesetzgeber entzogen. Berlin verfügt jedoch über eigene Steuerungsinstrumente: landeseigene freiwillige Leistungen wie das Begrüßungsgeld, der Härtefallfonds und landesfinanzierte Beratungs- und Kursangebote. Diese Leistungen sind bislang an keine Gegenleistung gekoppelt. Der vorliegende Antrag fordert, die Gewährung dieser Leistungen an die Erfüllung der Sprach- und Wertepflicht zu binden. Wer die Bedingungen nicht erfüllt, verliert den Anspruch. Darüber hinaus muss die Ausländerbehörde über jeden Fall der Integrationsverweigerung informiert werden.

Die Kosten für verpflichtende Sprachkurse stehen in keinem Verhältnis zu den langfristigen Kosten unterlassener Integration: Transferleistungen, Schulversagen, Arbeitslosigkeit, Parallelgesellschaften. Jeder Euro, der in eine konsequente Sprachpflicht investiert wird, spart ein Vielfaches an Folgekosten.

Insbesondere Kinder aus o.g. Haushalten müssen die Förderung erhalten, um so eine Chancengleichheit herzustellen und die Schulen zu entlasten. Kinder, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, müssen vorschulische Kurse besuchen und ihre Eltern müssen auf die Erfüllung einer solchen Maßnahme hinwirken. Die bereits existierenden Sanktionsmechanismen müssen auch hier durchgesetzt und eine konsequente Erfüllung des Gesetzes kontrolliert werden, sodass keine Benachteiligung von Kindern ohne Sprachkenntnisse mit Eintritt in die Schule und Überlastung der Lehrer stattfindet.

Berlin, den 26. März 2026

Dr. Brinker Wiedenhaupt Dr. Bronson Lindemann
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

⁷Integrationsgesetz (IntG) BGBl. I Nr. 68/2017, § 6 (Integrationserklärung), § 11 (Werte- und Orientierungskurse). Verwaltungsstrafe bei Verweigerung: bis 1.000 Euro (§ 12 IntG).

⁸Österreichischer Integrationsbericht 2023: Seit 2017 wurden über 200.000 Integrationserklärungen unterzeichnet.